

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/10/19 2002/03/0300

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.2004

Index

E1E

E3L E08500000

E3L E13206000

E6J

59/04 EU - EWR

91/01 Fernmeldewesen

Norm

11997E082 EG Art82;

11997E086 EG Art86 Abs1;

11997E087 EG Art87 Abs1;

31996L0002 Nov-31990L0388 Art2 Abs4;

61999CJ0462 Connect Austria VORAB;

TKG 1997 §125 Abs3;

Rechtssatz

Wie der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in seinem Urteil vom 22. Mai 2003, Rs C-462/99 (C Gesellschaft für Telekommunikation GmbH) erkannt hat, steht Artikel 2 Abs. 4 der Richtlinie 96/2 einer nationalen Regelung wie jener des § 125 Abs. 3 TKG 1997 nicht entgegen. Nach diesem Urteil stehen auch Art. 82 EG und 86 Abs. 1 EG einer nationalen Regelung wie jener des § 125 Abs. 3 TKG 1997 nicht entgegen, wenn die Gebühr, die von dem öffentlichen Unternehmen mit beherrschender Stellung für seine GSM 900-Lizenz einschließlich der später ohne Aufzahlung erfolgenden Zuteilung zusätzlicher Frequenzen aus dem für DCS 1800 reservierten Frequenzbereich erhoben wurde, unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten mit der Gebühr, die von dem Wettbewerber, dem die DCS 1800-Lizenz erteilt wurde, erhoben wurde, gleichwertig ist. Ob "Gebührengleichwertigkeit" im Sinne des zitierten EuGH-Urteils vorliegt, oder ob in der Zuteilung des in § 125 Abs. 3 TKG 1997 vorgesehenen Frequenzspektrums an die iSd § 125 Abs. 3 TKG 1997 "bestehenden Inhaber einer Konzession" eine staatliche Beihilfe iSd Art. 87 Abs. 1 EG gelegen sein könnte, ist unter Berücksichtigung der von den betroffenen Unternehmen - teilweise im historischen Ablauf auf der Grundlage unterschiedlicher Rechtsvorschriften - geleisteten Konzessions- bzw. Frequenznutzungsentgelte in den jeweiligen Konzessions- bzw. Frequenzzuteilungsverfahren zu beurteilen (Hinweis E 9. September 2003, 2003/03/0095; E 8. September 2004, 2004/03/0015).

Gerichtsentscheidung

EuGH 61999J0462 Connect Austria VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002030300.X04

Im RIS seit

18.11.2004

Zuletzt aktualisiert am

04.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at